

SESSIONSBRIEF HERBST 2026

AUSSCHNITT

KOPIERVERGÜTUNG MODERNISIEREN STATT ABSCHAFFEN

Die WBK-N hat am 22. Mai 2026 die [Parlamentarische Initiative 25.408 «Das ungerechte und verstaubte Modell der Kopiervergütung ist mit Blick auf die Digitalisierung nicht mehr zeitgemäss»](#) vorberaten und mit 17 zu 8 Stimmen beantragt, ihr keine Folge zu geben. Gleichzeitig hat sie einstimmig das [Postulat 26.3532 «Modernisierung der Kopiervergütung»](#) verabschiedet und den Bundesrat beauftragt, einen Bericht zur Modernisierung der Kopiervergütung zu erstellen.

Die WBK-N will ein einfacheres und zielgenaueres System. So sei etwa zu vermeiden, dass Betriebe ohne relevante Kopiertätigkeit eine Vergütung ausrichten müssen oder Doppelbelastungen entstehen. Weiter seien die Abgrenzung zwischen Kopiervergütung, Leerträgerabgabe, Cloud-Nutzung und Backups sowie die empirischen Grundlagen und die Transparenz zu prüfen.

Swisscopyright begrüsst den Entscheid gegen die Abschaffung und versteht das Bedürfnis nach einer vertieften Beratung im Rahmen des Postulats. Wichtig ist der umfassende gesetzliche Vergütungsanspruch der Urheberinnen und Urheber für gesetzlich erlaubte Nutzungen, deren Umfang statistisch erhoben wird. Anpassungen sollten das System vereinfachen und seine Wirksamkeit erhalten. In dieser Richtung hat ProLitteris für die Tarifperiode ab 2023 im Einvernehmen mit den Nutzerverbänden eine deutliche Vereinfachung und höhere Effizienz des Tarifs für Kopiervergütungen in Unternehmen und Organisationen erreicht.

Gleichzeitig erreichen Swisscopyright und die Verwertungsgesellschaften besorgte Rückmeldungen von Rechteinhabern sowie von Berufs- und Branchenverbänden aus Kultur, Medien und Verlagswesen. Sie weisen darauf hin, dass Verbesserungen auch die Vollständigkeit des Inkassos und die Interessen der Rechteinhaber stärken sollen. Bestehende Freigrenzen könnten überprüft und verlässliche Unternehmensdaten – etwa aus dem AHV-System – für die Berechnung verfügbar gemacht werden. Solche Massnahmen würden die Gleichbehandlung verbessern, Unternehmen von Dekla-

rationen entlasten und das bestehende System stärken.

Die Tarife werden mit den massgebenden Nutzerverbänden verhandelt und von der [Eidgenössischen Schiedskommission \(ESchK\)](#) geprüft und genehmigt. Viele der diskutierten Anpassungen können deshalb bereits im Tarifverfahren behandelt werden. Der [Gemeinsame Tarif 8](#) für die Tarifperiode ab 2023 ist dafür eine klare und gute Grundlage.

Für die Unternehmen geht es um bescheidene Beträge: Die Vergütungen beginnen bei CHF 32 pro Jahr und Organisation. Unternehmen und andere private Organisationen zahlen insgesamt rund CHF 10 Mio. jährlich; zusammen mit Verwaltungen und weiteren Nutzergruppen liegt das Volumen des GT 8 bei rund CHF 12 Mio. Die gesetzliche Erlaubnis umfasst dafür analoge und digitale Vervielfältigungen sowie die interne Verbreitung geschützter Inhalte. Für die Rechteinhaber/innen stellen diese Vergütungen einen gesetzlich verankerten Bestandteil ihrer Einnahmen dar.

Der Nationalrat berät in der Herbstsession am 30. September das Postulat 26.3532. Swisscopyright ersucht Sie, das Postulat anzunehmen und dabei auch die berechtigten Interessen und Vorschläge der Rechteinhaber zu berücksichtigen. Dazu gehören die Überprüfung der Freigrenzen, der Zugang zu verlässlichen AHV-Daten sowie die Beibehaltung einer pauschalen und gleichmässigen Bemessung ohne individuelle Nutzungsprüfung und ohne Opt-out.

An den verlangten Abklärungen müssen die Verwertungsgesellschaften mitwirken. Sie stehen täglich mit Unternehmen und anderen Nutzerinnen und Nutzern in Verbindung und verfügen über die praktische Erfahrung mit Erhebung, Berechnung und Inkasso. Ob weiterer Handlungsbedarf besteht und ob dafür eine Gesetzesänderung erforderlich ist, kann erst auf dieser praxisnahen Grundlage beurteilt werden.

Die Verwertungsgesellschaften stehen für die Erstellung des Berichts und für eine Anhörung zur Verfügung.